Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus



Abdruck

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

alle Grundschulen (per OWA)

Zur Information der Klassenlehrkräfte in Jahrgangsstufe 4

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) III.1-BS7302.0/38/75

München, 25.05.2020 Telefon: 089 2186 2476 Name: Frau Wilhelm

Probeunterricht im Schuljahr 2019/2020 - Vorgehen im Fall von bis zum Probeunterricht nicht behandelten Inhalten

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit Schreiben vom 20.04.2020 (Az. III.1-BS 7302.0/38/28) haben wir Sie zu den angesichts der Corona-Pandemie veranlassten Änderungen im Übertrittsverfahren informiert.

Darüber hinaus haben wir die Klassenlehrkräfte der Jahrgangsstufe 4 mit Schreiben vom 06.05.2020 (Az. III.1-BS 7200.0/72/1) gebeten, hinsichtlich der besonderen Ausnahmesituation im Schuljahr 2019/2020 die Schülerinnen und Schüler mit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ab dem 11.05.2020 mit den Aufgabenformaten des Probeunterrichts vertraut zu machen.

Für den Fall, dass ein <u>im Probeunterricht geprüfter Inhalt im Unterricht der Grundschule noch nicht erarbeitet</u> worden ist, bestehen <u>folgende Möglichkeiten</u>, um diese Information an die den Probeunterricht durchführenden weiterführenden Schulen zu übermitteln:

✓ Die Schulleitung der Grundschule informiert die Schulleitung der weiterführenden Schule (schriftlich oder telefonisch) nach Durchsicht der
Aufgaben des Probeunterrichts durch die Klassenlehrkräfte der Grundschule. Dazu stehen den Lehrkräften die schriftlichen Aufgaben jeweils
ab 13 Uhr des Prüfungstages (26.05.2020 und 27.05.2020) auf der
Lernplattform mebis unter der Rubrik Prüfungsarchiv (Login erforderlich; https://mediathek.mebis.bayern.de/archiv.php) zur Verfügung.

Damit entfallen in der Regel die grundsätzlich weiterhin bestehenden Möglichkeiten einer Information der weiterführenden Schulen:

- ✓ Die <u>Erziehungsberechtigten</u> informieren die weiterführende Schule zeitnah nach Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ihres Kindes. Ein Einblick in die Schülerarbeiten ist nach Rücksprache mit der weiterführenden Schule nach den Pfingstferien ab 15.06.2020 möglich. Auch in diesem Fall unterbleibt die Bewertung der entsprechenden Aufgabe, wenn die Schulleitung der Grundschule der weiterführenden Schule bestätigt, dass der entsprechende Inhalt im Unterricht der Grundschule noch nicht bearbeitet worden ist.
- ✓ Die <u>Schülerinnen und Schüler</u> informieren die Lehrkräfte der weiterführenden Schule während des Probeunterrichts oder zeitnah im Anschluss daran. Wird dieser Hinweis auf Nachfrage der weiterführenden Schule von der Schulleitung der Grundschule bestätigt, geht die betreffende Aufgabe nicht in die Bewertung ein.

Ich darf Sie bitten, diese Information den Klassenlehrkräften der Jahrgangsstufe 4 zuverlässig weiterzugeben.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter, wir möchten mit diesen Anpassungen der besonderen Ausnahmesituation Rechnung tragen und im Rahmen des bewährten bayerischen Übertrittsverfahrens jedem Kind, unabhängig davon, ob es eine staatliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte Schule besucht, auch im Jahr 2020 faire Übertrittsbedingungen eröffnen. Mit Ihrer Information an die weiterführende

Schule leisten Sie einen wichtigen Beitrag auch im Rahmen der kind- und begabungsgerechten Übertrittsphase in diesem außergewöhnlichen Schuljahr 2019/2020. Herzlichen Dank dafür!

Mit freundlichen Grüßen gez. Bernhard Butz Leitender Ministerialrat

Per E-Mail

Schulämter alle (OWA)